

2) Gesetz, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstands betr.

Wir Heinrich der Zweif und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch zu Ausführung des §. 32 des Staatsgrundgesetzes in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage Folgendes:

§. 1.

Der privilegierte Gerichtsstand jeder Art für Personen, Grundstücke und diesen gleichstehende Berechtigtheiten, desgleichen der privilegierte Gerichtsstand des Fiskus und anderer juristischer Personen wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Jedermann steht unter dem Gerichte, welches für den Bezirk seines Wohnsitzes zunächst und unmittelbar bestellt ist, der Fiskus und jede andere juristische Person unter dem Gerichte, in dessen Bezirk der Vorstand und bezüglich bei Klagen gegen öffentliche Anstalten des Landes und den Fiskus, die dieselben in dem betreffenden Falle zunächst vertretende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Im dinglichen Gerichtsstande gehören Grundstücke vor das Gericht desjenigen Bezirks, in welchem sie gelegen sind, Berechtigtheiten — §. 1. — unter das Gericht, in welchem sie auszuüben sind, oder in welchem die Sache sich befindet, auf welche sie sich beziehen.

§. 3.

Eine Ausnahme von dem dinglichen Gerichtsstande machen die zeitlich bei dem gemeinschaftlichen Lehnhofe zur Lehn gegangenen Rittergüter. Diese bleiben der dinglichen Gerichtsbarkeit desselben noch so lange unterworfen, bis sie allodifizirt sein werden.

Mit der erfolgten Allodifikation eines Rittergutes ist der privilegierte Gerichtsstand desselben, unerwartet der Allodifikation der andern Rittergüter, aufzuheben, und es hat der allgemeine dingliche Gerichtsstand — §. 1 und 2 — einzutreten.

§. 4.

Der sonst noch bestehende Gerichtsstand in Ansehung gewisser Rechtsangelegenheiten wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

Ueber den Umfang der Rittergerichtsbarkeit wird ein besonderes Gesetz erlassen.

§. 5.

Der Gerichtsstand des Landesfürsten und aller Mitglieder des Fürstlichen Hauses bleibt der bisherige, bei dem Appellationsgerichte zu Gera.